

Geschäftsordnung

Elternbeirat

Erzbischöfliches Maria-Ward-Gymnasium Nymphenburg

Der Elternbeirat gibt sich **in Anlehnung an die Elternmitwirkungsordnung für katholische Gymnasien und Realschulen in freier Trägerschaft in Bayern (EMO-Gym/RS) Fassung 2013** im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

Geschäftsordnung

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt: Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 4 Organe des Elternbeirats

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

§ 6 Geschäftsgang

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

Dritter Abschnitt: Klassenelternsprecher

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher

§ 9 Aufgaben und Stellung

Vierter Abschnitt: Finanzen

§ 10 Grundsätze

§ 11 Kassenprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat. ²Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus der Elternmitwirkungsordnung für katholische Gymnasien und Realschulen in freier Trägerschaft in Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten ²Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ³Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen.

Zweiter Abschnitt Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten, der Minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler.
- (2) ¹Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens an den Entscheidungen der Schule bzw. dessen Organe mit. Im Rahmen seiner Mitwirkung wird er seine Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seines Rechtes, die Anwesenheit des Schulleiters, oder anderer Personen zu verlangen, ausüben.
- (3) Für die Wahl des Elternbeirats und der Organe des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung.
- (4) Das Amt des Elternbeirats ist ehrenamtlich und verpflichtet zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

¹Der Elternbeirat kann jederzeit und für ein bestimmte Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. ²Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) ¹Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach der Wahlordnung für das Erzbischöfliche Maria-Ward-Gymnasium Nymphenburg gewählten und kooptierten

Mitgliedern. ²Er berät und entscheidet in Sitzungen. ³In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

- (2) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, soweit der Elternbeirat mit einer Dreiviertelmehrheit der Stellung des Antrags zustimmt.

Der Termin für die folgende Sitzung wird durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt und im Protokoll festgehalten. ²Der Elternbeiratsvorsitzende muss eine außerordentliche Elternbeiratssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. ³Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates.

¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Dementsprechend sind die Inhalte seiner Beratung nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Soweit der Elternbeirat beschließt, Inhalte oder Beschlüsse seiner Sitzungen öffentlich zu machen, wird diese Aufgabe vom Elternbeiratsvorsitzenden oder einer vom Elternbeirat bestimmten Person wahrgenommen.

- (3) ¹Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹Der Elternbeirat lädt zu seinen nicht öffentlichen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter, ggf. seinen Stellvertreter ein, soweit der Elternbeirat nicht mit einfacher Mehrheit (gegebenenfalls im Wege des Umlaufbeschlusses) beschließt, keine Einladung auszusprechen. ²Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. Die Einladungen spricht der Vorsitzende des Elternbeirats aus. ³Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis bringen, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

- (5) ¹Über die Sitzungen des Elternbeirats wird ein Protokoll angefertigt. ²Dies wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. ³Das Protokoll ist nicht zu veröffentlichen. ³Ein Exemplar ist vom Elternbeiratsvorsitzenden in gedruckter Form aufzubewahren. ⁴Es gelten die Aufbewahrungsfristen für Dokumente (7 Jahre).

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und im Benehmen mit diesen gegenüber der Öffentlichkeit. ²Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung seine Vertreter, vertritt den Elternbeirat nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulaufsicht und der Öffentlichkeit. ³Er hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ⁴Er wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ⁵Aufgabe des Elternbeirats ist es vornehmlich,
1. an der Entwicklung und Ausgestaltung eines schulspezifischen Konzepts zur Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten mitzuarbeiten,
 2. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
 3. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren und zu fördern,
 4. die Schule bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihres katholischen Profils zu unterstützen,
 5. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 6. die aktive Mitarbeit der Eltern an der Mitgestaltung des Schullebens zu fördern,
 7. bei Ordnungsmaßnahmen mitzuwirken
 8. durch Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,
 9. im Bedarfsfall als Vermittler bei Gesprächen mitzuwirken,
 10. den Namen der Schule oder eine Namensänderung zu beraten,
 11. sich an Verfahren über die Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen oder der grundsätzlichen Änderung der pädagogischen Ausrichtung der Schule und der damit verbundenen Organisation zu beteiligen,
 12. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität zu beraten,
 13. gemeinsame Anliegen von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften durch Arbeitskreise und andere Formen des Zusammenwirkens zu fördern,
 14. neu gewählte Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
 15. sich mit den Einrichtungen der Schülermitverantwortung über deren Anliegen und Belange auszutauschen,
 16. das nähere Verfahren der Wahl und die Aufgaben von Klassenelternsprechern im Einvernehmen mit der Schulleitung zu regeln,
 17. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich vornehmlich beziehen auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs (z. B. Blockstundenmodell, Nachmittagsbetreuung),
 - b) die besondere pädagogische Profilierung der Schule und das religiöse Schulleben,

- c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e) die Einführung neuer Lernmittel und die Ausstattung der Schülerbibliothek.
 - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - g) die Umgestaltung in eine Ganztageschule,
 - h) die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler,
17. Evaluierungen der Schule zu unterstützen.

§ 8 Unterrichtung; Prüfung von Vorschlägen und Anregungen

- (1) ¹Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat so früh wie möglich über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Schule. ²Sie erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Die Schulleitung und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen ihm das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.
- (2) ¹Dem Elternbeirat steht in allen Angelegenheiten, mit denen er sich zuständigkeithalber befasst, gegenüber der Schulleitung ein umfassendes Anhörungs- und Fragerecht zu. ²Geheimhaltungsvorschriften bleiben davon unberührt. ³Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinen Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben.
- (3) ¹Der Elternbeirat kann mit Abstimmung der Schulleitung Initiativen gründen, führen und betreuen, die die sozialen Strukturen, die Bildung und Erziehung einzelner oder aller Schülerinnen an der Schule fördern. ²Eine Konkurrenz zu dem Förderverein der Schule ist hingegen zu vermeiden.
- (4) ¹Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit. ²Er kann Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien und anderen Organisationen entsenden.
- (5) ¹Die Zusammenarbeit von Elternbeirat und anderen Einrichtungen der Elternmitwirkung sowie Schule und Schulträger soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.

§ 9 Notwendiges Einvernehmen/Benehmen; Anhörungs- und Fragerecht

- (1) ¹Einvernehmen bedeutet vorherige Zustimmung der zuständigen Einrichtung der Elternvertretung. ²Wird kein Einvernehmen hergestellt, kann die Angelegenheit dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten kann. ³Wird der Vermittlungsvorschlag abgelehnt, kann die Schulleitung die Entscheidung des Schulträgers herbeiführen, der endgültig entscheidet.
- (2) ¹Im Falle des Benehmens genügt es, dass der zuständigen Einrichtung der Elternvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. ²Die Stellungnahme muss in die Überlegungen einbezogen werden.

- (3) Die Schulleitung hat in folgenden Fällen das Einvernehmen mit dem Elternbeirat herzustellen:
1. Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Eltern betreffen,
 2. Festlegung von allgemein für unterrichtsfrei erklärten Tagen und Nachholung des Unterrichts,
 3. Einführung neuer oder Änderung bestehender Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder sonstigen Nutzung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern, soweit nicht durch Rechtsvorschrift zwingend geregelt,
 4. Durchführung von Orientierungstagen, Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches sowie eines „Tags der offenen Tür“,
 5. Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.
- (4) Das Benehmen ist in folgenden Fällen herzustellen:
1. Erlass und Änderung der Hausordnung und verwandter Regelungen,
 2. Einführung neuer Lernmittel oder Änderung des Einsatzes bisher verwendeter Lernmittel,
 3. Ausstattung der Schülerbibliothek, einschließlich der technischen Ausstattung,
 4. Änderung des Namens der Schule,
 5. Änderung von Ausbildungsrichtungen, des Schulprofils oder der grundsätzlichen Änderung der pädagogischen Ausrichtung der Schule,
 6. Einführung von Schulversuchen.
- (5) In allen anderen Fällen, in denen Rechte der Eltern allgemein, einzelner Eltern oder einer Einrichtung der Elternvertretung berührt sein können, steht dem Elternbeirat ein Anhörungs- und Fragerecht zu.
- .

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher

§ 10 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) In der Unter- und Mittelstufe können als Helfer des Elternbeirats Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt werden. Insbesondere in den unteren Jahrgangsstufen wird die Wahl von Klassenelternsprechern empfohlen.
- (2) ¹Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind. ³Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden. Die Wahlleitung übernimmt die von der Schulleitung für die Klassenelternversammlung beauftragte Lehrkraft, i.d.R. der Klassenleiter.

- (3) ¹Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte.
- (6) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. ³Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. ⁴Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb des Gymnasiums nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.
- (8) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 11 Aufgaben und Stellung

- (1) ¹Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt alle Klassenelternsprecher mindestens einmal jährlich zu einem Treffen mit dem Elternbeirat ein. ²Die Schule stellt dem Elternbeirat die notwendigen Informationen für die Einladung (Namen, Email oder ggf. Adressen) der Elternvertreter zur Verfügung. ³Das Treffen hat keinen formalen Charakter und stellt keinen Beirat / Organ dar. ⁴Die Teilnahme an dem Treffen ist den Klassenelternsprechern freigestellt. ⁵Die Teilnahme der Mitglieder des Elternbeirates und der Schulleitung ist wünschenswert.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
 - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
 - die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder

zu einzelnen Tagesordnungspunkten – den Klassleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten; der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

- (3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

Vierter Abschnitt Finanzen

§ 12 Grundsätze

Der Elternbeirat führt keine eigene Kasse. Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt die Schule.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 14. April 2014 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 04. April 2014 erteilt.
- (4) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 01. April 2014 beschlossen.

München, den 14. April 2014

Wolfgang Degel
(Vorsitzender des Elternbeirats)